

Gemeinde Stellau Teil B - Text
- Kreis Schleswig -

S e t z u n g

der Gemeinde Stellau über den Bebauungsplan Nr. 3 - Gebiet
Östlich der bebauten Ortslage

Auf Grund des § 18 BBauG. vom 13.6.1960 (BGBl.I S.341) und
§ 1 des Gesetzes über bauaufsichtliche Festsetzungen vom
10. April 1969 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG. wird nach
Beschlußfassung durch die Gemeinde Stellau vom 14.12.1971 mit
Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Hol-
stein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3- Gebiet
Östlich der bebauten Ortslage - bestehend aus Planzeichnung
(Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplanbereich ist WR-Gebiet gemäß § 3 BBauNVO.
Von den in § 3 (3) zulässigen Ausnahmen sind die nicht
störenden Handwerksbetriebe gemäß § 1 (4) BauNVO nicht Be-
standteil des Bebauungsplanes. Läden zur Deckung des täg-
lichen Bedarfs sind gemäß § 1 (5) BauNVO allgemein zulässig.

2. Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Sockelhöhe wird auf max. 0,50 m über Straßenebene
festgesetzt.

3. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
Wohngebäude

Die Ansichtsflächen der Wohngebäude sind wahlweise in Ver-
blendmauerwerk in roten oder gelben Vermauersteinen auszu-
führen. Bei Verwendung von Kalksandsteinen sind die Ansichts-
flächen weiß zu streichen. Die einzelnen Ausführungsarten
sind nach der Planzeichnung (Teil A) in 6 Gruppen zusam-
mengefasst.

Die Dächer können in Gruppen - wie in der Planzeichnung
festgelegt - als Walz- oder Satteldächer mit einer Dachnei-
igung von 35° bis 45° hergestellt werden.

4. Garagen

Die Ansichtsflächen der Garagen haben sich in ihrer Ausfüh-
rung den Ansichtsflächen der Hauptbaukörper anzupassen.
Die Dächer der Garagen sind als Flachdächer auszubilden.

5. Sockelmauerwerk

Das Sockelmauerwerk ist von dem aufgehenden Mauerwerk
farblich abzusetzen. Es ist in Verblendmauerwerk auszufüh-
ren. Ausnahmsweise können auch Natursteine verwendet werden.

Einfriedigungen

Die Grundstücke sind zur Straße hin mit einem Sockel in Verblendmauerwerk oder in Naturstein abzugrenzen. Auf dem Sockel ist ein Jägerzaun zu errichten. Die Höhe der Einfriedigung einschließlich Sockel darf 0,80 m nicht überschreiten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Text und Planzeichnung sowie Begründung, hat in der Zeit vom 10.10.1971 bis 8.11.1971 nach vorheriger am 23.9.1971 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.



Stellau, den 04.04.1972

BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG. mit Erlass des Innenministers vom 19.JULI.1972, Geschäftsscheinchen IV.81.-813/04-62.73.(3) erteilt.



Stellau, den 02.JANUAR.1973

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, ist am 25.JANUAR.1973. mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt von AUF DAUER öffentlich aus.



Stellau, den 25.JANUAR.1973.

Bürgermeister

GEMEINDE S T E L L A U
- Kreis Stormarn -

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Stellau
Gebiet: Östlich der bebauten Ortslage

Die Gemeinde Stellau beabsichtigt, im Rahmen des § 17 der BauNVO eine höhere bauliche Ausnutzung als bisher festgesetzt zuzulassen.

Bei der Bebauung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen hat sich herausgestellt, daß die Ausnutzbarkeit der Grundstücke den Bedürfnissen entsprechend zu niedrig festgesetzt war.

Stellau, 4.12.1971



Bürgermeister